Anhang 7

Mindestangaben für die jährliche Bekanntmachung beim Führen von ständigen Listen qualifizierter Anbietende:

1. Aufzählung der geführten Listen;
2. Aufnahmebedingungen und Prüfungsmethoden;
3. Dauer der Gültigkeit und Verfahren zur Erneuerung der Listen.

Sind die Listen für eine Periode von höchstens 3 Jahren gültig, so genügt eine Veröffentlichung zu Beginn dieser Periode. Dieses System darf nicht zur Umgehung des GATT-Übereinkommens missbraucht werden.

Dient die Veröffentlichung der Liste als Ausschreibung, so genügen zusätzlich zu den obigen Angaben die folgenden Angaben:

1. Art der Aufträge;
2. Hinweis, dass die Veröffentlichung als Ausschreibung dient.